

Marktsatzung der Stadt Horstmar

vom 29. Februar 2000

Präambel

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 24.02.2000 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Horstmar betreibt den Wochenmarkt und Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Marktsatzung gilt für die Markthändler, deren Personal und die Marktbesucher.
- (3) Der Bürgermeister – Ordnungsamt – übt die Aufsicht über den Wochenmarkt aus. Die Markthändler und deren Personal haben den Anordnungen der beauftragten Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben. Außerdem haben sie auf Verlangen Zugang zu ihren gewerblichen Einrichtungen zu gewähren.

§ 2

Platz und Zeit

Die Wochen- und Jahrmärkte finden auf den von der Stadt Horstmar als örtliche Ordnungsbehörde bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt.

§ 3

Zulassung

- (1) Zur Teilnahme an dem Wochenmarkt ist jeder berechtigt, dessen Angebot Waren im Sinne des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung umfaßt.
- (2) Teilnehmer der Wochen- und Jahrmärkte bedürfen der Zulassung.
- (3) Die Zulassung zu den Märkten ist in der Regel schriftlich unter Angabe des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben:
 - a) die ständige Anschrift des Bewerbers,
 - b) Art und Bezeichnung des Geschäftes sowie Angaben über Frontlänge, Höhe und Tiefe; für Vorbauten, Stützen, Dachüberstände und Markisen sind die zusätzlichen Maße anzugeben,
 - c) die zum Verkauf vorgesehenen Waren.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen des § 70 Gewerbeordnung; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 4 Widerruf der Zulassung

- (1) Die nach § 3 erteilte Zulassung kann vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn
1. der beantragte und zugewiesene Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend benutzt wird oder
 2. der Stellplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 4. ein Marktstandsinhaber, der die nach der Satzung für die Erhebung von Standgeldern der Stadt Horstmar fälligen Gebühren trotz Mahnung gemäß § 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen nicht entrichtet hat.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann der vom Gemeindedirektor beauftragte Bedienstete die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs.1 Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Sämtliche zum Verkauf angebotenen Nahrungs- und Genußmittel müssen von guter Beschaffenheit sein. Sie dürfen nicht verfälscht, verdorben oder gesundheitsschädlich sein. Unreifes Obst und Fallobst ist als solches durch eine besondere Tafel zu kennzeichnen.
- (3) Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist verboten. Geschlachtetes Geflügel darf nur gerupft und ohne Darm zum Verkauf angeboten werden.

§ 6 Umgang mit den Gegenständen des Wochenmarktes

- (1) Alle Gegenstände, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden, sind mit größter Reinlichkeit zu behandeln und vor Verschmutzung und Witterungseinflüssen zu schützen. Alle Nahrungs – und Genußmittel, die ihrer Beschaffenheit und Art nach leicht Verunreinigungen aufnehmen könne, dürfen nur in vollständig reinem, vorher zu keinem anderen Zweck benutzten Papier , insbesondere nicht Zeitungspapier verwogen oder verpackt werden.
- (2) Das Anfassen von unverpackten Lebensmitteln einschließlich Obst und Gemüse durch die Käufer ist verboten und darf von den Verkäufern nicht geduldet werden. Der Verkäufer hat durch ein entsprechendes gut lesbares Schild darauf hinzuweisen.

- (3) Es ist verboten, Nahrungs- und Genußmittel auf dem Boden oder auf über dem Erdboden gebreitete Tücher oder Säcke niederzulegen. Die Verkäufer dürfen diese Waren nur in Körben oder Kisten zum Verkauf bringen, die auf Tischen oder anderen mindesten 30 cm hohen Untersätzen stehen.
- (4) Lebendes Federvieh darf in Behältnissen nur so befördert und ausgestellt werden, daß die Tiere hierin sowohl sitzen, als auch aufrecht stehen können, ohne einander zu pressen. Es ist verboten, die Flügel oder die Füße der Tiere zusammenzubinden oder sie an den Füßen aufzuhängen oder zu tragen.

§ 7 Standplätze

- (1) Die für die Durchführung der Wochen- und Jahrmärkte notwendigen Standplätze werden durch Beauftragte der Stadt Horstmar zugewiesen.
- (2) Für die Benutzung der Standplätze wird ein Standgeld nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Horstmar in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Die Marktverwaltung ist berechtigt, den Marktplatz nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Nach Möglichkeit sind den regelmäßigen Marktbesuchern dieselben Plätze zuzuweisen, soweit nicht marktbetriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochen- und Jahrmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzungen sowie die Anordnungen der Bediensteten der örtlichen Ordnungsbehörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Marktstandsinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß ihr Verkaufstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Packmaterial sowie Waren- und sonstige Abfälle (verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (4) Auf dem Markt darf nur von den zugewiesenen Plätzen verkauft werden. Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandsinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (5) Die Marktstände sind durch ihre Inhaber mit gut sichtbaren Tafeln zu versehen, auf denen diese ihre Vor- und Zuname sowie Heimatstandort und die genaue Anschrift anzugeben haben.

- (6) Es ist verboten, Hunde auf dem Marktplatz mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen. Hiervon sind Blindenhunde ausgenommen.

§ 9 Verkauf von Marktware

- (1) Der Verkauf der Ware erfolgt ausschließlich zu der nach § 2 bestimmten Marktzeit.
- (2) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise, insbesondere mit Geräten die der Schallerzeugung oder Wiedergabe dienen, ist nicht gestattet.

§10 Auf- und Abbau der Marktstände

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige zum Betrieb erforderliche Gegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Für Marktbesucher, die nicht bis zum in § 2 festgesetzten Marktbeginn ihre Plätze eingenommen haben, besteht kein Anspruch mehr auf Zuweisung eines Platzes.

§ 11 Haftung

Die Stadt Horstmar haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder der Ausweis- und Auskunftspflicht gem. § 1 Abs. 3 nicht nachkommt,
 2. andere als die nach § 7 Abs. 1 zugewiesenen Standplätze einnimmt,
 3. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 8 Abs. 3 verstößt,
 4. mit Waren entgegen § 8 Abs. 4 auf dem Marktgelände umherzieht, den Stand wechselt, diesen anderen überläßt oder nicht von seinem zugewiesenen Platz verkauft,
 5. entgegen § 8 Abs. 6 Hunde auf das Marktgelände mitnimmt oder dort umherlaufen läßt,
 6. die in den §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 festgelegten Zeiten nicht einhält,
 7. oder Waren entgegen § 9 Abs. 2 in marktschreierischer Weise anpreist.

- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM. Sie beträgt bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47; SGV. NW S. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216; SGV NW S. 2010) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S.510 ; SGV NW 2010)

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2000 in Kraft.